

# Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Schwielowsee

Auf Grund des § 93 (3) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172, 173 bis 176) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15.09.2004 nachfolgenden Beschluss gefasst:

## **Beschluss-Nr. 04-09-84**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee beschließt gemäß § 93 (3) GO Bbg. über die geprüfte Jahresrechnung 2003 der Gemeinde Schwielowsee und erteilt Entlastung der Bürgermeisterin für die Jahresrechnung auf der Grundlage des Rechnungsprüfungsberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

18 Ja- Stimmen, 0 Nein- Stimmen, 0 Enthaltungen

*Schwielowsee, den 16.09.2004*

*gez. K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehender Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee zur Bestätigung der geprüften Jahresrechnung 2003 der Gemeinden Schwielowsee und der Entlastung der Bürgermeisterin wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntMV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S.435) bekanntgemacht.

*gez. K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*

Die Jahresrechnung mit Ihren Bestandteilen liegt in der Zeit vom 30.09.2004 bis 15.10.2004 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme im Fachbereich Finanzen aus.

# Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung

## **Satzung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin, die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung Schwielowsee und ihrer Ausschüsse**

Gemäß der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung KomAEV) vom 31. Juli 2001 (GVBl Teil II S. 542 vom 21. September 2001) ,  
Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 01.12.1994, geändert durch Erste Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl. Teil II-Nr. 24 S. 638 vom 28.12.2001 und § 5 (1) Gemeindeordnung in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl Teil I S. 154 vom 2. November 2001) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I 172,173 u. 176) hat die Gemeindevertretung Schwielowsee in ihrer Sitzung am 15.09.2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gemeindevertreter**

(1) Die Gemeindevertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Betrages in Höhe von 45,- EUR und ein Sitzungsgeld von 9,- EUR je Sitzung der Gemeindevertretung und je Sitzung als Ausschussmitglied, einschließlich zusätzlicher Mitgliedschaft gemäß § 50 Abs. 4 GO.

(2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.

## **§ 2 Vorsitzender der Gemeindevertretung**

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 176,- EUR.

Übt ein Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung die Funktion aus und dauert die Wahrnehmung der Funktion länger als einen Monat, so erhält er die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

## **§ 3 Fraktionsvorsitzende**

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 1 (1) eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,- EUR.

## **§ 4 hauptamtlicher Bürgermeister**

Die hauptamtliche Bürgermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 EUR.

## **§ 5 Ortsbürgermeister**

Den Ortsbürgermeistern wird auf der Grundlage der Einwohnerzahl der Ortsteile eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gezahlt:

- a) Ortsteil Ferch 355 EUR
- b) Ortsteil Geltow 455 EUR
- c) Ortsteil Caputh 488 EUR

Übt der Stellvertreter des Ortsbürgermeisters die Funktion aus und dauert die Wahrnehmung der Funktion länger als einen Monat, so erhält er die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Die Mitglieder des Ortsbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,- EUR und ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,- EUR für jede Sitzung des Ortsbeirates.

## **§ 6 sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,- EUR für jede Sitzung.

## **§ 7 Sonderregelungen**

Für den Vorsitz von Ausschüssen gemäß § 10 Abs. 3 KomAEV wird ein zusätzliches Sitzungsgeld gewährt.

Für Ortsbürgermeister bzw. seinen Stellvertreter, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, wird Sitzungsgeld in Höhe des Betrages von § 1 Abs. 1 gewährt, wenn er wenigstens zu einem Tagesordnungspunkt aufgrund seines in § 54b Abs. 2 GO verankerten Mitberatungsrechtes an der Sitzung teilgenommen hat.

Für mehrere Sitzungen an einem Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

## **§ 8 Verdienstaussfall**

(1) Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

(2) Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen und wird auf Antrag mit einem maximalen Höchstsatz von 10,- EUR pro Stunde gezahlt. Der Verdienstaussfall ist nach 19.00 Uhr nur in Ausnahmefällen (Schichtarbeit) zu gewähren.

(3) Zur Betreuung von Kinder bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr kann für die Dauer der

mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zum Höchstsatz von 6,- EUR pro Stunde gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden zu begrenzen.

### **§ 9 Reisekostenentschädigung**

Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Gemeindevertretung Reisekostenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

Dienstreisen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses.

### **§ 10 Auszahlung**

Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt quartalsweise, zum 20. des dem Quartal folgenden Monats.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Schwielowsee, den 16.09.2004

*gez. R. Büchner*

*Vorsitzender der Gemeindevertretung Schwielowsee*

*gez. K. Hoppe*

*Bürgermeisterin der Gemeinde Schwielowsee*

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Schwielowsee wird hiermit auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung i.V. mit der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) bekanntgemacht.

*Schwielowsee, den 17.09.2004*

*gez. K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*

POLIZEIPRÄSIDIUM POTSDAM SCHUTZBEREICH BRANDENBURG

## **Wohnungseinbrecher unterwegs!**

In Ihrer Gegend wurden Einbrüche in Ein- und Mehrfamilienhäusern festgestellt. Von den bisherigen Ermittlungen ausgehend ist jede Tageszeit betroffen. Die häufigsten Einbrüche erfolgen jedoch in der Dunkelheit. Hauptangriffsrichtung sind Fenster und Türen auf Terrassen und Zugänge zu Nebengelassen. Die Fenster oder Türen werden aufgehebelt. In der Regel werden die Objekte vorher aufgeklärt. Es wird überwiegend Bargeld entwendet. Bei Beachtung folgender Hinweise können Sie die Wahrscheinlichkeit mindern, Opfer eines Einbruchs zu werden.

### **Schützen Sie Ihre Wohnung gegen Einbruch**

#### **Unsere Tipps:**

- Wohnungs- oder Einfamilienhaustüren immer abschließen, nicht nur zuziehen!
- Auch bei kurzer Abwesenheit Fenster, Oberlichter, Kellerfenster, Balkon- und Terrassentüren schließen!
- Informieren Sie die Polizei über ungewöhnliche Feststellungen zu Fahrzeugen und Personen, die nicht zu Ihrem Wohnumfeld gehören und gegenüber Sie den Verdacht hegen, sie würden den Wohnbereich auskundschaften. Handeln Sie aber nicht eigenmächtig!

- Wohnungs- und Haustürschlüssel nicht draußen verstecken, sondern mitnehmen oder bei einer Vertrauensperson hinterlegen!
- Nach Verlust von Haustür- oder Wohnungsschlüsseln Schloss oder Schließzylinder austauschen!
- Keine Steighilfen (Leitern usw.) für Jedermann zugänglich stehen lassen!
- Hinweise auf Abwesenheit vermeiden (z.B. Briefkasten leeren lassen, Lichtquellen über Schaltuhren betreiben)!
- Bei längerer Abwesenheit Wohnung oder Haus durch Verwandte, Bekannte, Nachbarn oder gegebenenfalls "Haushüter" bewohnen oder bewohnt erscheinen lassen!
- Nummer, Beschreibungen und Kennzeichnung der Wertsachen im Haus notieren. Teppiche, Kunstgegenstände und Antiquitäten gegebenenfalls fotografieren. Dokumente, Wertsachen und Listen in ein Bankschließfach geben!

#### Hinweise zum Verhalten nach einem Einbruch

- Sofort die Polizei verständigen!
- Wohnung nicht betreten, keine Veränderungen vornehmen, nicht aufräumen, nicht saubermachen! Bereits betretene Wohnbereiche auf dem gleichen Weg wieder verlassen! Das gilt auch für Terrassen und Vorgärten!
- Nicht selbständig auf "Spurensuche" gehen - überlassen Sie das der Polizei!
- Falls Sie sich zur Tatzeit im Haus befinden, auf keinen Fall mit dem Täter eine Konfrontation suchen! Für Sie ist es sicherer und für die Polizei wertvoller, wenn Sie Ihre Feststellungen der Polizei mitteilen! Merken Sie sich Personenbeschreibungen, Fluchtrichtungen, benutzte Fahrzeuge usw. - fotografieren Sie die Täter, wenn es ohne Risiko für Sie machbar ist!

**Nutzen Sie auch die Möglichkeit einer kostenlosen sicherheitstechnischen Beratung durch die Polizei!**

**(Terminabsprache unter 03381/560425)**

#### SCHUTZBEREICH BRANDENBURG

## Langfinger unterwegs!

In dieser Gegend wurden wiederholt Einbrüche in PKW der Marke Volkswagen, insbesondere T4 festgestellt. Bevorzugte Beute sind neben den T4 selbst Autoradios, CD-Player und CD-Wechsler, Taschen bzw. Brieftaschen, in denen vorwiegend Bargeld, EC-Karten sowie hochwertige Gegenstände vermutet werden. In der Regel werden die abgestellten Fahrzeuge vorher aufgeklärt. Bei Beachtung der nachfolgenden Hinweise können Sie die Wahrscheinlichkeit mindern, Opfer eines PKW-Einbruchs zu werden.

#### **Schützen Sie Ihr Fahrzeug gegen Einbruch**

##### **Unsere Tipps:**

- Alle Autofenster komplett schließen!
- Auch bei kurzer Abwesenheit den PKW immer schließen!
- Nach Möglichkeit keine Sachen im Fahrzeug zurücklassen!
- Verbleiben dennoch Dinge im Auto, dann im Kofferraum, wo sie gegen Sicht und schnellen Zugriff geschützt sind!
- Nehmen Sie das Bedienteil des Autoradios mit!
- Nach Möglichkeit codiergeschützte Radios einbauen!
- Ausweis, EC-Karte, Fahrzeugschein sollten nie im Auto zurückgelassen werden!

**Ansprechpartner innerhalb des Schutzbereiches Brandenburg:**

PW Brandenburg 03381 - 560-0

PW Beelitz 033204 - 36-0  
PW Belzig 033841 - 55-0  
PW Werder 03327 - 483-0  
Autobahnpolizei Michendorf 033205 - 62980  
Kriminalpolizei 03381 - 7960-499  
Wasserschutzpolizei Brandenburg 03381 - 40490

**Notruf der Polizei 110**

## Veröffentlichung von Glückwünschen

### Veröffentlichung von Glückwünschen zu Geburtstagen und Jubiläen der Gemeinde Schwielowsee in der Heimatzeitung "Der Havelbote"

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

hinsichtlich einiger Anfragen zu Veröffentlichungen von Glückwünschen zu Geburtstagen unserer Senioren in der Gemeinde Schwielowsee sowie zu Jubiläen möchten wir Ihnen mitteilen, dass Glückwünsche nur dann veröffentlicht werden können, wenn die betreffenden Personen **mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schwielowsee gemeldet sind und einer Veröffentlichung nicht widersprochen haben.**

Haben Sie die Absicht, Auskunftssperren einzurichten oder die Auskunftssperren zu widerrufen, bitten wir Sie, sich in der Verwaltung der Gemeinde Schwielowsee, im Einwohnermeldeamt, OT Ferch, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee oder im Bürgerbüro im OT Caputh und OT Geltow, zu den bekannten Sprechzeiten, zu melden.

Die Glückwünsche, die von Vereinen oder Privatpersonen in der Heimatzeitung "Der Havelbote" veröffentlicht werden, liegen nicht in der Verantwortlichkeit der Gemeinde Schwielowsee. Sollten Sie auch diesen Veröffentlichungen widersprechen wollen oder hat man Ihren Geburtstag oder das Jubiläum vergessen, wenden Sie sich bitte an den Ansprechpartner, der für diese Veröffentlichung verantwortlich ist.

Ich danke für Ihr Verständnis.

*K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*

## Erllass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West"

### Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West"

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 15. Sep. 2004 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Gebiet "Wildpark-West", Beschluss-Nr. 04-09-87, wurde in öffentlicher Sitzung von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15. Sep. 2004 die nachfolgende Veränderungssperre Beschluss-Nr. 04-09-88 beschlossen:

### Satzung über eine Veränderungssperre

**im räumlichen Geltungsbereich des Textbebauungsplans "Wildpark-West"**

Aufgrund §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), 1998 I S.

137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee am 15. Sep. 2004 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zu sichernde Planung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielowsee hat am 15. Sep. 2004 die Aufstellung eines Textbebauungsplans für das Plangebiet "Wildpark-West" beschlossen. Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans wird für die in § 2 dieser Satzung bezeichnete Fläche eine Veränderungssperre erlassen.

## **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

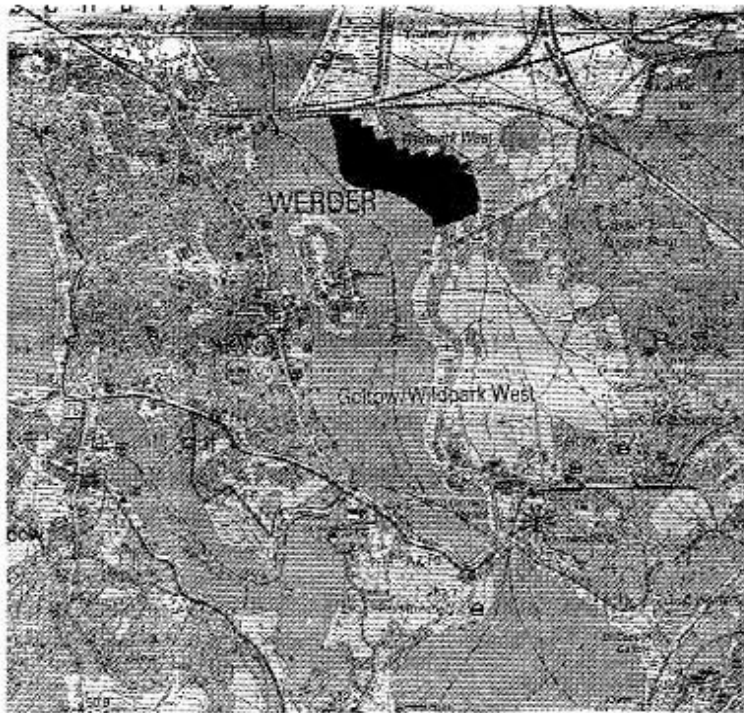
Die Veränderungssperre erstreckt sich auf folgende Flurstücke, die in dem dieser Satzung beigefügten Plan (siehe unten) umgrenzt sind:

Gemarkung Geltow, Flur 9, Flurstücke 25/2 bis 25/21, 25/22 (tlw.), 25/23, 31/1, 36/1, 110 bis 116/2, 117/2, 117/4, 118/2 bis 118/4, 119/2 bis 122/2, 125/1 bis 141/1, 141/3, 141/4, 142 bis 154, 156 bis 165, 167 bis 178 (tlw.), 179, 182, 183, 186/1, 186/2, 186/4, 187 bis 197/1, 197/3, 197/5 bis 200/3, 200/5, 200/6, 201, 202/1, 202/3 bis 203/1, 203/3, 203/5 bis 211/2, 213 bis 240, 242 bis 248, 250 bis 287, 291 bis 367, 369 bis 372 und folgenden Flurstücken der Flur 10 der Gemarkung Geltow: 75 (tlw.), 78/1 bis 238, 247/1, 247/2, 247/3 bis 253/3, 291 bis 297, 299 (tlw.), 300 (tlw.), 301 (tlw.), 302 bis 305, 306 (tlw.), 307 bis 311, 312 (tlw.), 313 (tlw.), 314, 315/1 (tlw.), 315/2 (tlw.), 316 (tlw.), 317 (tlw.), 318 (tlw.), 319 (tlw.), 320 (tlw.), 321 (tlw.), 322 (tlw.), 323 (tlw.), 324, 325 (tlw.), 326 (tlw.), 327, 328 (tlw.) 329 (tlw.), 330 (tlw.), 332, 333 (tlw.), 334 (tlw.), 335 (tlw.), 336, 337, 338 (tlw.), 339 bis 344, 346 bis 351, 353 bis 355/1, 355/2 (tlw.), 370, 373 bis 378, 379 (tlw.), 380 (tlw.), 381 bis 394, 395 (tlw.) und 396 (tlw.).

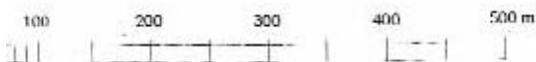


Maßstab 1 : 5.000





Lage des Plangebiets in der Gemeinde, Maßstab 1:50.000



Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung  
über eine Veränderungssperre  
für das Gebiet "Wildpark-West"

Gemeinde Schwielowsee

Ortsteil Geltow

Textbebauungsplan "Wildpark West"

Übersicht des räumlichen Geltungsbereichs

Fassung vom 9. August 2004

Planungsträger:

Gemeinde Schwielowsee

Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee

Planverfasser:

SR - Stadt- und Regionalplanung Dipl.-Ing. Sebastian Rhode

Gubener Str. 84, 10243 Berlin



### **§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

1. In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
  - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

1. Die Satzung über die Veränderungssperre innerhalb des Plangebiets "Wildpark-West" tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
2. Die Veränderungssperre ist der Kommunalaufsicht des Landkreises Potsdam-Mittelmark anzuzeigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Hiermit wird gemäß § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg und § 16 BauGB die vorstehende Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet "Wildpark-West", Beschluss- Nr. 04-09-88, der Gemeinde Schwielowsee ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Dienstgebäude der Gemeinde Schwielowsee, Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee und im Bürgerbüro, OT Geltow, Caputher Chaussee 3, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Schwielowsee, 15. September 2004

*K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*

*R. Büchner*

*Vorsitzender der Gemeindevertretung*

## **Neue Struktur der Oberförsterei Ferch**

Mit Wirkung vom 01.07.2004 wurden die Außengrenzen der Oberförsterei Ferch neu festgesetzt. Ursache der Veränderung ist die Umsetzung der Forstreform der Landesregierung.

Die ehemalige Oberförsterei Ferch und der überwiegende Teil der ehemaligen Oberförsterei Brück wurden zusammengelegt.

Das Gebiet der jetzt neuen Oberförsterei Ferch erstreckt sich von der Stadt Werder im Norden bis zum Ort Linthe im Süden. In west-östlicher Ausdehnung von dem Ort Brück bis zum Blankensee. Die Oberförsterei ist hoheitlich für 16.000 ha Wald zuständig und territorial in acht Forstreviere eingeteilt. Der Sitz der Oberförsterei befindet sich unmittelbar an der Autobahnanschlussstelle Ferch/Neuseddin und ist wie folgt zu erreichen:

Oberförsterei Ferch  
 OT Ferch  
 Am Bahnhof Lienewitz 2  
 14548 Schwielowsee  
 Tel.: 03 32 05/2 48 04  
 Fax: 03 32 05/2 48 05

Das Team der Oberförsterei hat Aufgaben in den

**Ämtern**

Schwielowsee  
 Michendorf  
 Seddiner See  
 Brück  
 Niemegk  
 Treuenbrietzen

**Städten**

Werder  
 Beelitz

zu erfüllen.

Nachfolgend sind die Struktureinheiten mit den zuständigen Revierleitern zu entnehmen:

Revier	Revierleiter	Adresse	Telefon	Gemarkungen
Brück	Frau Engler	E.-Thälmann-Str. 5 14822 Brück	033844/75 375 0162/1736 104	Brück Linthe Neuendorf Gömnigk teilw. Locktow
Borkheide	Herr Tippmann	Im Haseneck 8 14822 Borkheide	033845/90 798 0172/3143 894	Borkheide Schäpe Schlalach Brachwitz Alt Bork Deutsch Bork Salzbrunn teilw. Reesdorf teilw.
Wittbrietzen	Nicht besetzt Ansprechpartner ist derzeit das Büro der Oberförsterei Buchholz		033205/24 804	Schönfeld Reiben Elsholz Wittbrietzen Beelitz teilw. Salzbrunn teilw.
Stücken	Herr Heuer	Beelitzer Straße 48 14547 Beelitz OT Rieben	033204/61 079 0172/3171 073	Seddin Kähnsdorf Stücken Zauchwitz Körzin Schlunkendorf Beelitz teilw. Neuseddin teilw.
Fichtenwalde	Herr Schüler	Forsthaus OT Ferch Kemnitzer Heide 2 14548	033209/80 370 0172/3171 085	Fichtenwalde Beelitz teilw.

## Schwielowsee

Flottstelle	Frau Voigt	Forsthaus	033209/21	Ferch teilw.
		Flottstelle	424	Caputh teilw.
		OT Caputh	0172/3171	Michendorf
		Flottstelle Nr. 4	089	teilw.
		14548		
		Schwielowsee		
Mittelbusch	Herr Kühl	Forsthaus	033209/80	Glindow
		OT Ferch	370	Werder teilw.
		Kemnitzer Heide 2	0172/3171	Ferch teilw.
		14548	099	
				Schwielowsee
Seddin	Herr Schmitt	Forsthaus	033209/70	Neuseddin
		OT Ferch	293	Michendorf
		Kemnitzer Heide 2	0172/3171	teilw
		14548	086	
				Schwielowsee

Sollten Sie Fragen zum Wald- und Forstschutz, zum Waldgesetz, zur Waldbewirtschaftung oder zu Fördermöglichkeiten haben, so wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihre Ansprechpartner. Weiterhin können Sie bei uns zahlreiche Produkte, wie z.B. Pfähle, Brenn- und Kaminholz, Schmuckreisig, Weihnachtsbäume, Brettware, Wildbret usw. direkt und unkompliziert beziehen.

*Hendtke*

*Leiter der Oberförsterei Ferch/ Oberforstrat*

## **Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Schwielowsee, am 01. Januar 2005 beginnt eine neue Amtszeit für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter (Schöffen) an dem Amts- und Landgericht Potsdam.

Leider liegen für die Gemeinde Schwielowsee noch keine genügenden Bewerbungen vor.

Aus diesem Grund werden Einwohner darum gebeten, wenn sie mit Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, das siebzigste Lebensjahr noch nicht erreicht haben, die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, nicht vorbestraft sind und die Bekleidung öffentlicher Ämter durch Richterspruch nicht aberkannt wurde, sich bis zum 20. Oktober 2004 zu bewerben oder anzurufen. (Die Bewerbungsunterlagen werden dann sofort zugeschickt.)

Gemeinde Schwielowsee, OT Ferch,  
Potsdamer Platz 9, 14548 Schwielowsee,  
Telefon 033209 - 769 23.

*K. Hoppe*

*Bürgermeisterin*